



Vertrag

über die

**„Bereitstellung und webbasierte Nutzung eines
Vergleichstools, sog. GKV-Monitor“**

zwischen der

DAK-Gesundheit

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

- im Folgenden „DAK-G bzw. Auftraggeberin“ genannt -

und der

FIRMA: _____

STRASSE: _____

PLZ ORT: _____

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Nutzungseinräumung	4
§ 4 Auswertungen und Berichte	5
§ 5 Software-Updates und Release Wechsel	5
§ 6 Abnahme	6
§ 7 Gewährleistung, Mangel- und Störungsbeseitigung	8
§ 8 Verzug	9
§ 9 Vergütung und Rechnungstellung	10
§ 10 Laufzeit und Kündigung	11
§ 11 Datensicherung	12
§ 12 Vertraulichkeit	12
§ 13 Datenschutz / Datensicherheit	13
§ 14 Haftung für Rechte Dritter	14
§ 15 Rechte an Daten, Datenträgern, Dokumentationen, Datenbanken ..	15
§ 16 Unterauftragnehmer	15
§ 17 Vertragspartnerwechsel	16
§ 18 Versicherung	16
§ 19 Illegale Beschäftigung / Schwarzarbeit / Mindestlohn	16
§ 20 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes	17
§ 21 Compliance- und Antikorruptionsklausel	19
§ 22 Einkaufsverbot gemäß Art. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES	19
§ 23 Anti-Diskriminierungsklausel	20
§ 24 Publikation, Pressearbeit und Werbung	21
§ 25 Schlussbestimmungen	22

Präambel

Eingekauft wird eine webbasierte Standardsoftware „as a Service“, die den Mitarbeitenden der Auftraggeberin einen transparenten Vergleich der Leistungen der Auftraggeberin mit den Leistungen anderen gesetzlichen Krankenkassen zur Kundenakquise und -betreuung ermöglicht (im Folgenden als „Vergleichstool“) bezeichnet. Der Auftragnehmer stellt die dafür notwendige Infrastruktur und die geforderte Leistung zur Nutzung durch die Auftraggeberin zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Auftraggeberin und der Auftragnehmer folgenden Software-as-a-Service (SaaS)-Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die im Vertrag mit **Anlage B1 Leistungsbeschreibung** vereinbarte Anwendung/Plattform zur Nutzung in einer vom Auftragnehmer betriebenen Cloudinfrastruktur einschließlich der notwendigen Zugänge zur Verfügung. Hierbei sorgt der Auftragnehmer für die vereinbarte Verfügbarkeit, die vereinbarte Qualität der Leistung (funktional und nichtfunktional) sowie für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs während der gesamten Laufzeit der Leistung. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Cloudinfrastruktur und die Anwendung bzw. Plattform so zu dimensionieren, dass diese mit einer im Hinblick auf die zu erwartenden bzw. vereinbarten Zugriffe angemessenen Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit und mit einem für die bestimmungsgemäße Nutzung ausreichendem bzw. dem vereinbarten Speicherplatz verfügbaren aktuellen Sicherheitspatches und auch im Übrigen den vereinbarten Anforderungen entsprechend zur Verfügung steht.

Die Leistung umfasst insbesondere:

- a. die initiale Leistung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, inkl. Demonstration/Nachweis der Betriebsbereitschaft (Funktionstest),
- b. Störungsbeseitigung, Wartung und Pflege der Software,
- c. die fortlaufende Aktualisierung des Contents wie der Datenbanken
- d. regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Software (jeweils aktueller Stand der Technik),
- e. die Auswertung der Vergleichsergebnisse,
- f. die Nutzungsrechte der Vergleichsergebnisse durch die Auftraggeberin,
- g. den Support.

- (2) Der konkrete Funktionsumfang der Software sowie die DAK-G-seitig notwendigen Hard- und Softwareeinsatzbedingungen der Software ergeben sich aus der **Anlage B1 Leistungsbeschreibung**. Darüber hinaus gelten die **Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB)** in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (vgl. zur Rangfolge der Regelungen bei Widersprüchen auch § 2 dieses Vertrags).
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin zur Vermeidung von Inkompatibilitäten, Unterbrechungen und sonstigen Störungen frühzeitig über die Absicht von Systemanpassungen zu unterrichten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind (bei Widersprüchen in dem Rang der Reihenfolge ihrer Aufzählung):

1. Dieser Vertrag
2. Ausgefülltes Preisblatt (Anlage B3)
3. Leistungsbeschreibung (Anlage B1)
4. Bieterfragenkatalog in seiner aktuellsten Fassung
5. Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen - EVB-IT Cloud-AGB
6. Ausgefülltes Angebotsschreiben des Auftragnehmers (Anlage B2)
7. Hinweise und Verpflichtungserklärung (Anlage B4)
8. Ausgefüllte Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Dritte (im Falle eines Nachunternehmereinsatzes) pro Nachunternehmer/Drittem (Anlage A3)
9. Eingereichtes Konzept & Muster des Auftragnehmers (Anlage B5)
10. Zuschlagsschreiben

§ 3 Nutzungseinräumung

- (1) Der Auftragnehmer stellt der DAK-G die Software in dem in der **Anlage B1 Leistungsbeschreibung** vereinbarten Umfang zur Nutzung bereit. Vom Auftragnehmer nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System der DAK-G und der Software.
- (2) Der Auftragnehmer wird unter Einhaltung der in der **Anlage B1 Leistungsbeschreibung** dargestellten Anforderungen die bereitzustellende Software in der jeweils aktuell angebotenen Version einsetzen und die Software fortlaufend im Sinne des aktuellen Stands der Technik weiterentwickeln.
- (3) Ändern sich insbesondere rechtliche oder formale Rahmenbedingungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung des Services von Bedeutung sind, so entwickelt und installiert der Auftragnehmer auf eigene Kosten die entsprechenden

Anpassungen der Software jeweils rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 4 Auswertungen und Berichte

- (1) Der Auftragnehmer wird fortlaufend Auswertungen und Berichte entsprechend der **Ziffer 5.2.6 der Anlage B1 Leistungsbeschreibung** durchführen und der DAK-G unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- (2) Bezüglich der Pflichten des Auftragnehmers zum Reporting wird zusätzlich Folgendes vereinbart:
 - Der Auftragnehmer ist für das laufende monatliche Reporting an die Auftraggeberin verantwortlich; Reporting umfasst in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie etwaige vereinbarte Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mindestens folgende Informationen:
 - Aufzeichnung der Zeiten der Verfügbarkeit und der Nichtverfügbarkeit,
 - im Bezugszeitraum aufgetretene, die Leistung betreffende und ggf. bereits behobene sicherheitsrelevante Störungen,
 - Aufzeichnung der Überschreitung (in Minuten) von vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten pro Überschreitungsfall.
- (3) Das Reporting ist unverzüglich nach Ende des jeweiligen Reportingzeitraums in elektronischer Form z.B. zum Download auf einer zugangsgeschützten Website (z.B. einer Administrationskonsole) verfügbar zu machen oder zur Verfügung zu stellen und der Auftraggeberin auf dessen Wunsch zu erläutern.
- (4) Die Auftraggeberin hat an den Reports Rechte gemäß § 15 dieses Vertrags, wobei die Nutzungsrechte zeitlich nicht beschränkt sind.
- (5) Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinen Reportingpflichten auch nach Ablauf einer angemessenen, von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachkommt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf eine angemessene Gutschrift.

§ 5 Software-Updates und Release Wechsel

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit zur Integration neuer Programmstände gemäß **Ziffer 5.2.5 der Anlage B1 Leistungsbeschreibung**, insbesondere soweit es sich um sicherheitsrelevante bzw. rechtlich notwendige Updates/ Upgrades handelt, oder sie dazu dienen den jeweils aktuellen Stand der Technik aufrechtzuerhalten. Inkludiert sind hier auch sog. Major Releases wie z.B. Funktionserweiterungen. Sollte die DAK-G solche

Funktionserweiterungen nutzen wollen, können die Parteien im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen eine Ergänzung zu diesem Vertrag schließen.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Nutzung bereitgestellte Software durch Updates künftigen Generationswechsel (Betriebssystem, Browser) angepasst werden kann. Die Software-Updates müssen gewährleisten, dass eine Erweiterung des vorhandenen Systems ohne Verluste der bisherigen Leistungsmerkmale genutzt werden kann.
- (3) Der Auftragnehmer informiert die DAK-G rechtzeitig vorab zu anstehenden Software-Updates (Hotfixes, Patches) oder einem Release Wechsel. Der Auftragnehmer garantiert die volle Funktionsfähigkeit der Software sowie die Entsprechung mit den in der **Anlage B1 Leistungsbeschreibung** genannten Leistungsmerkmalen nach Durchführung des Updates bzw. Release Wechsels.
- (4) Die regelmäßige Aktualisierung der Datenbank stellt kein Update oder Release Wechsel i.S.d. Vorschrift dar.
- (5) Die Installation der Software-Updates bzw. Programmstände erfolgt kostenfrei durch Auftragnehmer.
- (6) Updates und Release-Wechsel sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer führt die initialen Leistungen zur Betriebsbereitschaft spätestens vier Wochen nach dem Vertragsschluss durch und stellt die Software gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung betriebsbereit zur Verfügung. Dieser Termin stellt den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme dar.
- (2) Der Auftraggeberin steht das Recht zu, die initialen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Die Funktionsprüfung ist auf Grundlage eines vom Auftragnehmer erarbeiteten und mit der Auftraggeberin abgestimmten Testkonzepts oder anhand von Testfällen durchzuführen. Anhand des Testkonzepts bzw. der Testfälle werden die in der Leistungsbeschreibung, in diesem Vertrag oder sonst schriftlich festgelegten bzw. beschriebenen technischen Anforderungen und/oder Funktionen auf Mangelfreiheit geprüft. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.
- (3) Es wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:
Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung einer vertraglichen Leistung führen.

- (4) Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann die Auftraggeberin die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf die Auftraggeberin die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung in Textform mit.
- (5) Hat die Auftraggeberin die Funktionsprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 abgebrochen, setzt sie dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer die Leistungen erneut zur Abnahme bereitzustellen. Die Auftraggeberin hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.
- (6) § 6 Absatz 4 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wird.
- (7) Die Auftraggeberin erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der initialen Leistungen, wenn diese lediglich leichte Mängel aufweisen und diese in ihrer Summe auch nicht als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- (8) Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin die vertraglichen Leistungen nicht abnahmefähig übergeben, kommt er mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug. Es gilt § 8 dieses Vertrags. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (9) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

§ 7 Gewährleistung, Mangel- und Störungsbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangel- bzw. Störungsfreiheit und die Richtigkeit der Datenbestände. Er erbringt sämtliche Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Ziffer 5.2.3 der Anlage B1 Leistungsbeschreibung** näher beschriebenen Anforderungen an den Betrieb der Software, insbesondere zur Einhaltung der Verfügbarkeitsvorgaben sowie der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten.
- (3) Wird die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit nicht erreicht, so ist die Auftraggeberin berechtigt, den monatlichen Anteil der Vergütung entsprechend dem monatlichen prozentualen Anteil der Verfügbarkeitsunterbrechung angemessen zu mindern.
- (4) Für die Zeit, in der die Nutzbarkeit der Leistung wegen eines Mangels oder einer Schlechtleistung gemindert ist, hat die Auftraggeberin unabhängig von der geschuldeten Verfügbarkeit nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung für die Leistung zu entrichten. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche der Auftraggeberin wegen Mängeln oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten von Mängeln der Software und Störungen des Betriebes zu vermeiden.
- (6) Die Mangel- bzw. Störungsmeldung erfolgt unverzüglich durch die DAK-G an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer informiert die DAK-G gleichzeitig über die möglichen Auswirkungen der Störung. Die Meldung der DAK-G erfolgt wie im Folgenden beschrieben:
 - a. Beschreibung des Mangels bzw. der Störung, inklusive Screenshot
 - b. Informationen zu genutzten technischen Komponenten (Endgerät, Betriebssystem, Browserversion)
 - c. Inhaltliche und zeitliche Auswirkungen
- 10) Die Mangel- bzw. Störungsmeldung erfolgt durch die Auftraggeberin über das vom Auftragnehmer bereitgestellte Ticketsystem.
- 11) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline gemäß **Ziffer 5.2.3 der Anlage B1 Leistungsbeschreibung** zur Verfügung.

§ 8 Verzug

- (1) Vertragserfüllungstermine sind durch den Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Auftraggeberin kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann die Auftraggeberin Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- (4) Die Auftraggeberin ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 15% Überschreitung der Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Auftragswerts, maximal jedoch 1 % des Auftragswertes pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragswert berechnet sich auf Grundlage der sich aus **Anlage B3** (hier: ausgefülltes Preisblatt) ergebenden Gesamtkosten für die Vertragsdauer von 24 Monaten.
- (5) Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes betragen. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (6) Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte, insbesondere eines Anspruchs auf Schadensersatz, bleibt durch diese Regelungen unberührt. Jede Sanktion ist unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen darüberhinausgehenden Anspruch anzurechnen.
- (7) Für eine auch spätere Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen genügt es, wenn sich die DAK-G die Vertragsstrafenansprüche bis 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vorbehalten hat. Für die Rechtzeitigkeit des Vorbehalts ist eine Bezifferung der Ansprüche nicht erforderlich.

§ 9 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung erfolgt gemäß **Anlage B3** (hier: ausgefülltes Preisblatt). Bei den angegebenen Preisen für die **Preisposition Nr. 1** und **Nr. 2** handelt es sich um einen Pauschal festpreis. Mit den dort genannten Preisen sind alle gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit abgegolten.
- (2) Reisekosten, Nebenkosten, Materialkosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Der Auftragnehmer rechnet seine erbrachten Leistungen entsprechend nachfolgender Fälligkeitsregelung per Rechnungsstellung ab:

- bzgl. **Preisposition Nr. 1**: einmalig nach Implementierung.
- bzgl. **Preisposition Nr. 2**: nach Implementierung quartalsweise nachträglich.

- (4) Der Auftragnehmer rechnet seine erbrachten und per Nachweis dokumentierten Leistungen nachträglich ab. Die Rechnungsstellung muss sich an den Preispositionen des Preisblattes (**Anlage B3**) orientieren und die dortigen Abrechnungseinheiten sind auf der Rechnung zu verwenden. Der Auftragnehmer führt eindeutig den fakturierten Abrechnungszeitraum auf.
- (5) Der Auftragnehmer erhält nach Vertragsschluss eine (ggf. mehrere) sog. Bestellnummer(n), die von ihm zwingend auf allen Rechnungen anzugeben ist/sind (ebenso der Name des DAK-G-Ansprechpartners bzw. die Organisationseinheit). Ohne Vermerk dieser Bestellnummer(n) ist die DAK-G berechtigt, die jeweilige Rechnung an den Auftragnehmer zurückzugeben. In diesem Fall gerät die DAK-G nicht in Zahlungsverzug und die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung bei ihr. Der Auftragnehmer ist weiterhin zur uneingeschränkten Vertragserfüllung verpflichtet.
- (6) Die Rechnung ist **ausschließlich als pdf-Datei** an das elektronische Postfach des Auftraggebers

invoice@dak.de

zu senden. Eine postalische Zusendung der Rechnung ist nicht zulässig. Die Rechnungslegung hat zeitnah, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Forderungen ausgeschlossen.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei dem Auftraggeber.

Die Rechnungsanschrift lautet:

DAK-Gesundheit

Finanzbuchhaltung (0022 10)

Postfach 10 14 44

20009 Hamburg

- (7) Die DAK-G behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar – ohne zusätzliche Kosten umsetzen.
- (8) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Ansprüche der DAK-G aufrechnen. Insbesondere ist eine Aufrechnung mit durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen ausgeschlossen.
- (9) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der DAK-G rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat der DAK-G die Abtretungsanzeige vorzulegen. Die DAK-G teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung in angemessener Zeit mit.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Mitteilung über die Erteilung des Zuschlages an den Auftragnehmer zustande. Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Sollte das Ende des Vertrages nicht auf das Monatsende fallen, so endet der Vertrag zum Ende des Kalendermonats, in dem die jeweilige Laufzeit enden würde.
- (2) Die DAK-G ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages zweimalig um jeweils ein (1) Jahr über das jeweilige Vertragsende hinaus zu verlängern. Diese Option ist mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich auszuüben; andernfalls endet der Vertrag automatisch mit dem jeweiligen Laufzeitende.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die DAK-G hat insbesondere das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist,
 - wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Hauptpflichten verletzt;
 - wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit, den Datenschutz oder die IT-Sicherheit vorliegt,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen i. S. d. §§ 333 und 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers,
 - wenn bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen.
- (5) Im Fall einer Veränderung der Kassenstruktur (z.B. wesentliche organisatorische Änderungen sowie Fusion) besteht für die DAK-G gleichsam das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die DAK-G wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis über entsprechende Veränderungen informieren. Die DAK-G erstattet dem Auftragnehmer in diesem Fall bereits erbrachte Leistungen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Frist auch gewahrt ist, wenn die Kündigung vorab per Fax oder E-Mail erklärt wird.
- (7) Im Falle der Kündigung ist die bisher erbrachte Leistung nach den vereinbarten Preisen abzurechnen.

§ 11 Datensicherung

- (1) Der Auftragnehmer wird eine ordnungsgemäße Sicherung der Daten der DAK-G durchführen. Die Datensicherung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen.
- (2) Die im System des Auftragnehmers verwalteten Daten sind in regelmäßigen festgelegten Abständen auf Aktualität und Richtigkeit gemäß **Ziffer 5.3.2 der Anlage B1 Leistungsbeschreibung** zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

§ 12 Vertraulichkeit

Der Inhalt des Vertrages und die vereinbarten Preise unterliegen für beide Vertragspartner der Geheimhaltung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationen sowie Kenntnisse über Daten, insbesondere Sozial- und Betriebsdaten, Kalkulationsdaten sowie Kenntnisse über Kundenbeziehungen, die

er anlässlich der Erfüllung dieses Vertrages oder bei Gelegenheit erlangt, ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Der Verstoß gegen diese Bestimmung ist mit zivil- und strafrechtlichen Folgen verbunden. Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer dieses Vertrages und über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 13 Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer wird im Zuge der Leistungserbringungen über die gesamte Vertragslaufzeit alle datenschutzrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich fortwährend einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die DAK-G maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Datensicherheit zu beachten, insbesondere ihm zur Kenntnis kommende Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten,
 - (a) nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet wurde (Hinweise und Verpflichtungserklärung (**Anlage B4**)),
 - (b) mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der DAK-G erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten,
 - (c) die betroffenen Mitarbeiter über das „Merkblatt zu maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB)“ sachgerecht zu informieren.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-G Beauftragten die o. a. Verpflichtungen seiner im Rahmen des Vertrages mit der DAK-G eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-G.

- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-G davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfungen in seinem Hause durch die Revision der DAK-G zu dulden. Die Durchführung solcher Prüfungen wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt. Eine Prüfpflicht der DAK-G folgt daraus jedoch nicht.

§ 14 Haftung für Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Software und die erbrachten Leistungen frei von Urheberrechten, Markenrechten, Patentrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter (nachfolgend zusammengefasst „Schutzrechte“) ist, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und die Nutzung der Software und / oder die erbrachten Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Software und / oder die erbrachten Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt. Die Software und die erbrachten Leistungen müssen jedoch den vertraglichen Bedingungen entsprechen und es muss gewährleistet werden, dass sie uneingeschränkt in der vertraglich vorgesehenen Weise benutzt werden können.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber der DAK-G Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software und / oder der erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer der DAK-G unbeschadet der Verpflichtungen aus Abs. 2 zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die DAK-G auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen frei und verteidigt sie auf dessen Wunsch gegen alle Ansprüche, die wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer erstattet der DAK-G alle entstehenden Verteidigungskosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) und sonstigen Schäden, soweit der DAK-G aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen oder soweit diese es bevorzugt, sich selbst zu verteidigen.
- (5) Die DAK-G ist, sofern und soweit die Rechte Dritter sie im Gebrauch der Software beeinträchtigen, nicht zur Vergütung verpflichtet.

- (6) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden

§ 15 Rechte an Daten, Datenträgern, Dokumentationen, Datenbanken

- (1) Soweit die DAK-G dem Auftragnehmer Daten und Unterlagen (etwa Dokumente mit Statistiken), Materialien (etwa Verzeichnisse von Produkten,) oder Verfahren (etwa Best Practice- Hilfen) und Datenträger mit den vorgenannten Gegenständen zur Verfügung stellt, behält DAK-G, neben den Nutzungsrechten, daran sämtliche zusätzlichen vermögensrechtlichen Befugnisse. Die Rechte der DAK-G umfassen auch Eigentumsrechte und Urheberrechte.
- (2) Bezüglich neu entstehender Daten, Datenbanken, Dokumentationen und sonstiger Materialien und Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung als Arbeitsergebnisse erzeugt, stehen der DAK-G weltweit und auf Dauer ausschließliche Rechte mit deren Entstehung für die Abwicklung der eigenen Geschäftszwecke und gesetzlichen Aufgaben der DAK-G, auch im Service-Betrieb durch Dritte, zu. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass kein Dritter Urheberrechte oder sonstige Rechte an den Ergebnissen hat oder erhält. Die Weitergabe der Unterlagen durch den Auftragnehmer an Dritte ist auch nach Vertragsbeendigung ausgeschlossen.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.
- (4) Die Rechteeinräumung nach den Absätzen 1 bis 3 ist durch die Vergütung abgegolten.

§ 16 Unterauftragnehmer

- (1) In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

Die DAK-G behält sich vor, für die Eignungsprüfung des Nachunternehmers notwendige Unterlagen anzufordern wie z.B. Handelsregister, Datenschutzerklärung, Mindestlohn, etc. Die Zustimmung wird Bestandteil dieses Vertrages. Für Unterauftragsverhältnisse, welche bereits bei Vertragsabschluss bezeichnet worden sind, gilt diese Zustimmung mit dem Vertragsschluss als erteilt.

§ 17 Vertragspartnerwechsel

- (1) Sollte während der Vertragslaufzeit ein anderer Wirtschaftsteilnehmer im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – einschließlich Übernahme oder Fusion – ganz oder teilweise an die Stelle des Auftragnehmers treten, so gehen alle vertraglichen Rechte und Pflichten für die verbleibende Vertragslaufzeit unverändert, insbesondere zum selben Preis, auf diesen anderen Wirtschaftsteilnehmer über, ohne dass es der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens bedarf.
- (2) Der Vertragsübergang nach Absatz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der andere Wirtschaftsteilnehmer bzw. der zukünftige Auftragnehmer die im ursprünglichen Vergabeverfahren festgelegten qualitativen Eignungskriterien vollständig erfüllt. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, die DAK-G rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Monate vor einer solchen Unternehmensumstrukturierung über die bevorstehende Umstrukturierung zu informieren und unaufgefordert entsprechende Eignungsnachweise vorzulegen. Die DAK-G wird diese Eignungsnachweise prüfen und das Prüfergebnis binnen 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Eignungsnachweise des Auftragnehmers mitteilen. Erfüllt der andere Wirtschaftsteilnehmer bzw. der zukünftige Auftragnehmer die geforderten und notwendigen Eignungskriterien nicht, so endet der Vertrag mit dem Vollzug der Unternehmensumstrukturierung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Im Zweifel endet der Vertrag zu dem Datum, welches der Auftragnehmer der DAK-G für den Vollzug der Unternehmensumstrukturierung benannt hat.

§ 18 Versicherung

Der Auftragnehmer schließt für alle gegenüber der Auftraggeberin gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Von dieser Versicherung ist auch der Ersatz von Tätigkeitsschäden umfasst. Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin den Versicherungsschutz im Zuge des Vertragsabschlusses sowie nachfolgend einmal jährlich unaufgefordert nach. Die geforderten Versicherungsleistungen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

§ 19 Illegale Beschäftigung / Schwarzarbeit / Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) sowie des

Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet. Insbesondere ist die DAK-G zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden bzw. die Vorgaben des AEntG nicht eingehalten werden.

- (2) Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 zu Schäden im Bereich der DAK-G, so haftet der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der DAK-G zumindest teilweise zuzurechnen ist.
- (3) Ferner sichert der Auftragnehmer zu, die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 in seiner aktuellen Fassung einzuhalten (**Anlage A2**). Soweit Dritte im Rahmen des mit der DAK-G geschlossenen Vertrages durch den Auftragnehmer einbezogen oder beauftragt werden sollen, wird der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung der DAK-G einholen. Dabei wird er der DAK-G vorab nachweisen, dass dabei auch die Einhaltung des MiLoG vertraglich gewährleistet wird.
- (4) Der Auftragnehmer stellt der DAK-G vollumfänglich frei von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Verstoßes gegen das MiLoG oder das AEntG.
- (5) Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 1 oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen des AEntG oder bei Verstoß gegen die Vorschriften zum MiLoG durch den Auftragnehmer besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der DAK-G.

§ 20 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (3) Nachweispflichten und Kontrolle:
 - (b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

- (c) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (d) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
- die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach § 3 Abs. 2 BTTG zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (e) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.
- (4) Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern:
- (a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (b) Die Verpflichtung nach Absatz 4 (a) gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.
- (c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 3 (d) geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 3 (e) zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

- (5) Vertragsstrafe: Für jeden festgestellten Verstoß gegen die Vorgaben aus diesem § 20 bzw. die Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes verurteilt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe für den Auftrag aus dieser Ziffer wird auf insgesamt maximal 10 % der Netto-Gesamtvergütung beschränkt, § 11 BTTG. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue den Verstoß gem. § 13 BTTG festgestellt hat.

§ 21 Compliance- und Antikorruptionsklausel

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst und ihre Nachunternehmer, geltendes Recht einzuhalten. Beide Vertragspartner sind zudem verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu ergreifen und insbesondere zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der jeweiligen anderen Vertragspartner oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
- (2) Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haben die Vertragspartner unverzüglich Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und hierüber zu informieren. Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Verpflichtungen sind beide Parteien nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung berechtigt, alle bestehenden Verträge mit dem Vertragspartner außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Bei Ausspruch der außerordentlichen fristlosen Kündigung halten sich die Vertragspartner von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos.
- (3) Die Vertragspartner haben zudem jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen/ Unterlagen des Vertragspartners (z.B. code of conduct/ Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

§ 22 Einkaufsverbot gemäß Art. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

- (1) In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Auftragnehmer vollumfänglich

zwingend einzuhalten sind.

- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
 - Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.
- (2) Der Auftragnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat der Auftragnehmer unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.
- (3) Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.
- (4) Werden die Leistungen durch den der Auftragnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 10 Abs. 4 dieses Vertrags. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-G die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einstuft.

§ 23 Anti-Diskriminierungsklausel

Die DAK-G legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-G. Die DAK-G verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-G gleichsam von ihren Auftragnehmenden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- (1) Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei, auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.
- (2) Diskriminierung ist jede auf rassische und ethische Herkunft, politische Meinungen,

religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Genderzugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

- (3) Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der im vorstehenden Absatz genannten Definition hergestellt werden kann.
- (4) Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. verhalten sich ihre Mitarbeitenden wiederholt diskriminierend, hat die jeweils andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Lieferung/Leistungen.

§ 24 Publikation, Pressearbeit und Werbung

- (1) Veröffentlichungen, Pressearbeit und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z.B. Referenzen) oder über welches Medium (z.B. Internet) - dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-G und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-G erfolgen.
- (2) Für sämtliche Veröffentlichungen, insbesondere Pressemitteilungen und Publikationen behält sich die DAK-G das Recht vor, namentlich genannt zu werden.
- (3) Hinsichtlich der Frage, ob eine Namensnennung erfolgen soll, hat sich der Auftragnehmer bei der DAK-G vor jeder Publikation rechtzeitig zu erkundigen. Die namentliche Nennung der DAK-G in Publikationen oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-G zulässig.
- (4) Gleiches gilt für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-G nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers oder der Nachunternehmer des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Hamburg.
- (5) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Vertragspartner sind in diesem Fall gehalten, die fehlerhaften Bestimmungen so zu vereinbaren, dass die angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Dies gilt auch beim Ausfüllen ergänzungsbedürftiger Lücken.